

b) für Pflegekinder vom 7. bis zum vollendeten
15. Lebensjahr monatlich

je Pflegekind insgesamt bis zu..... 52,— DM
(40,— DM Pflegezuschuß und
10,— DM für sonstige Leistungen sowie
2,— DM auf Grund der Verordnung
über die weitere Verbesserung
der Versorgung der
Bevölkerung mit Lebens-
mitteln ab 1. Januar 1951);

c) für Pflegekinder vom 16. bis zum vollendeten
18. Lebensjahr,

die noch nicht in einem Lehr- oder Arbeitsrechts-
verhältnis stehen oder die nicht mehr als monat-
lich 60,— DM Brutto verdient oder Lehrver-
gütung erhalten, bei vorliegender Bedürftigkeit der
Pflegeeltern
monatlich insgesamt bis zu 50,— DM
(40,— DM Pflegezuschuß und
10,— DM für sonstige Leistungen).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957
in Kraft.

^ Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister für Volksbildung
F. Lange

Anordnung

über die steuerliche Behandlung der Arbeitszeit-
verkürzung in den privaten Industriebetrieben.

Vom 16. Mai 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom
22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur steuerlichen Be-
handlung des Lohnminderungsausgleiches und zur
Akkordlohnberechnung in der privaten Industrie (ein-
schließlich Bau- und Baustoffindustrie) aus Anlaß der
Verkürzung der Arbeitszeit folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den pri-
vaten Unternehmern und den Betriebsgewerkschafts-
leitungen privater Industriebetriebe (einschließlich Bau-
und Baustoffbetriebe) über die Verkürzung der Arbeits-
zeit von 8 auf 7 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich werden steuerlich an-
erkannt, wenn die Bestätigung der abgeschlossenen
Vereinbarungen durch die zuständigen Organe der Ge-
werkschaften und der Industrie-und-Handels-Kammer
vorliegt.

(2) Die somit auf der Grundlage der Vereinbarung
gezahlten Lohnminderungsausgleichs für Zeitlöhner
einschließlich Wochenlöhner, Monatslöhner und Ange-
stellte (6,66 $\frac{1}{100}$ des Zeitlohnes)

sowie Lohnminderungsausgleichs für Akkordlöhner für
die Dauer von drei Monaten
werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

§ 2

(1) Privaten Industriebetrieben (einschließlich Bau-
und Baustoffbetriebe), die entsprechend den betrieb-

lichen und tariflichen Vereinbarungen die Verkürzung
der Arbeitszeit von 8 auf 7 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich durch-
geführt haben, werden die auf Grund der bestehenden
Akkordvereinbarungen gezahlten Akkordlöhne vom Tag
der Einführung der Arbeitszeitverkürzung an bis zur
Höhe von 160 % (bisher 150 %) des Akkordrichtsatzes
steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt.

(2) Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung
der Akkordlöhne gemäß Abs. 1 ist, daß die Vor-
gabezeiten (Akkordzeiten) aus Anlaß der Verkürzung
der Arbeitszeit nicht erhöht worden sind.

§ 3

Preiserhöhungen sind im Zusammenhang mit der
Arbeitszeitverkürzung unzulässig.

§ 4

(1) § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der Anordnung vom 24. Januar
1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien
1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird
durch § 2 insoweit ergänzt

(2) Die übrigen Bestimmungen über die Anerkennung
von Akkordlöhnen als Betriebsausgaben werden durch
diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957
in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1957

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Versorgung
der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957.

Vom 16. Mai 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Februar 1957
über die Versorgung der Landwirtschaft mit Dünge-
mitteln im Jahre 1957 (GBl. I S. 157) wird folgendes
angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 10. Februar 1957 wird
durch folgenden Absatz 13 ergänzt:

„Die unter Abs. 1 aufgeführten Betriebe, deren Be-
zugsansprüche infolge der gegenüber 1956 geänderten
Bezugsnormen niedriger als im Jahre 1956 sind, kön-
nen auf Antrag eine Zusatzmenge bis zur Höhe der
im Jahre 1956 gewährten Bezugsansprüche erhalten,
sofern die Betriebe im Jahre 1957 im gleichen Um-
fang Flächen mit Intensivkulturen einschließlich Kar-
toffeln und Zwischenfrüchten wie im Jahre 1956 be-
stellen. Entsprechende Anträge sind an die zuständige
Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. zu richten,
die sie dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und
Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Mai 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär